



Beschluss des Stadtrats

vom 3. April 2024

Nr. 1031/2024

Schriftliche Anfrage von Dominik Waser betreffend Schauspielhaus Zürich, Höhe und Zeitpunkt der Auflösung der Covid-Rückstellungen, Gründe für die fehlende Kommunikation betreffend diese Auflösung, die negativen Folgen der Pandemie und das strukturelle Defizit sowie gegen eine Subventionserhöhung

IDG-Status: öffentlich

Am 31. Januar 2024 reichte Gemeinderat Dominik Waser (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/50, ein:

Kürzlich wurde kommuniziert, dass das Schauspielhaus Zürich die Spielzeit 22/23 mit einem Defizit von 1,39 Millionen Franken abgeschlossen hat. Dabei wurden als Gründe der Rückgang der Zuschauer*innenzahlen sowie der Sponsoringbeiträge aber auch die höheren Energiekosten genannt. Nicht kommuniziert und in den Zahlen nicht berücksichtigt wurde jedoch eine Teilauflösung der Covid-19-Rückstellungen von knapp 1 Million Franken. So_mit wurde auch nicht kommuniziert, dass die Spielzeit 22/23 noch immer unter den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie gestanden hat.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die Teilauflösung der Covid-Rückstellungen durch die Stadt genau? Warum wurden diese Teilauflösung, durch welches das faktische Defizit sehr viel geringer ausfällt in der offiziellen Kommunikation von Stadtrat und Verwaltungsrat nicht erwähnt?
2. Warum verschwieg der Verwaltungsrat und die Stadt Zürich, dass das Defizit von 1,39 Mio. Franken mit der zeitigen Auflösung der Rückstellungen um ca. 2/3 kleiner gewesen wäre?
3. Die Teilauflösung bescheinigt die negativen Folgen der Corona-Pandemie auf den Theaterbetrieb. Wieso hat der Stadtrat und ihre Vertretung im Verwaltungsrat des Schauspielhaus Zürich diese negativen Folgen und Corona mit keinem Wort erwähnt?
4. Warum wurden die Rückstellungen, die die Stadt Zürich während der Corona-Pandemie für die Kulturinstitutionen mit Hinblick auf die «Nachwirkungen» gemacht hat, im Falle des Schauspielhauses nicht rechtzeitig freigegeben, damit diese richtigerweise im Abschluss Geschäftsjahr 22/23 miteinbezogen werden konnten? Dies ist insbesondere fraglich, da dies bei anderen Institutionen in Stadt Zürich und im Kanton Zürich der Fall war. Bitte um ausführliche Begründung.
5. Das nach der Teilauflösung der Rückstellungen übrig bleibende Defizit bezeichnet die Geschäftsleitung des Schauspielhaus Zürich als Teil eines strukturellen Defizits, das bereits zur Beginn der Spielzeit budgetiert wurde. Wieso fand dies keine Erwähnung in der Kommunikation zum Geschäftsbericht?
6. Warum wurde die anfangs der Spielzeit vom Verwaltungsrat beantragte Subventionserhöhung aufgrund des oben erwähnten strukturellen Defizits, welches durch die allgemein steigenden Kosten, den strukturellen Wandel des Hauses, das vermehrt nachhaltige Produzieren und Arbeiten oder auch den Generationenwechsel im Publikum entsteht, nicht diskutiert und dem Gemeinderat vorgelegt? Warum war die Stadt Zürich gegen eine Subventionserhöhung obwohl es offensichtliche Gründe dafür gibt, nicht zuletzt dass die letzte relevante Erhöhung der Subventionen 14 Jahre zurückliegt?

Einleitende Ausführungen

Wegen der Corona-Pandemie hatte der Stadtrat mit Beschluss vom 29. April 2020 (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 349/2020) und verlängert durch Beschluss vom 10. Februar 2021



2/5

(STRB Nr. 141/2021) entschieden, den Trägerschaften von städtisch subventionierten Angeboten die Subventionen auch bei einer vollen oder teilweisen Einstellung des Betriebs auszurichten. Dies unter Beachtung von acht Grundsätzen. Unter anderem legte er fest, dass per Abschluss eines Rechnungsjahres ein Gewinn zurückgefordert werden kann, wenn er Folge einer gleichzeitigen Ausrichtung der Subvention und von staatlichen à-fonds-perdu-Unterstützungsleistungen zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie (z. B. Kurzarbeitsentschädigung oder Ausfallentschädigung) ist (Grundsatz 5). Gemäss Grundsatz 7 kann auf die Rückforderung verzichtet werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Diesen Entscheid hat der Stadtrat den Departementsvorstehenden zugewiesen.

Gestützt auf die Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung, SR 442.15) richteten der Bund und der Kanton Zürich Ausfallentschädigungen als à-fonds-perdu-Unterstützungsleistungen auch an durch die Stadt subventionierte Institutionen aus. Für die Bearbeitung der Gesuche um Ausfallentschädigungen war der Kanton Zürich zuständig. Im Jahr 2021 machte der Kanton die weitere Ausrichtung der Ausfallentschädigung davon abhängig, dass eine Institution zuerst einen im Jahr 2020 aufgrund der à-fonds-perdu-Unterstützungsleistungen entstandenen Gewinn in den Folgejahren verwendet (vgl. STRB Nr. 141/2021). Aus diesem Grund konnten subventionierten Institutionen, die über einen solchen Gewinn verfügten, keine Ausfallentschädigungen beim Kanton beantragen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Andauerns der Pandemie wurde seitens der Stadt vorerst auf eine Rückforderung solcher Gewinne verzichtet und die betroffenen Kulturinstitutionen wurden angewiesen, diese Gewinne zurückzustellen (Covid-Rückstellung). Erstmals erfolgte dies mit den Jahresrechnungen 2020. Für die Jahre 2021–2023 bewilligte die Stadtpräsidentin, dass zurückgestellte Jahresgewinne im Umfang der eingetretenen pandemiebedingten Ertragsausfälle im Sinne von Grundsatz 7 nicht zurückerstattet werden mussten, respektive in diesem Umfang die Covid-Rückstellungen aufgelöst werden konnten.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage nach diesen einleitenden Ausführungen wie folgt:

Frage 1

Wie hoch ist die Teilauflösung der Covid-Rückstellungen durch die Stadt genau? Warum wurde diese Teilauflösung, durch welches das faktische Defizit sehr viel geringer ausfällt in der offiziellen Kommunikation von Stadtrat und Verwaltungsrat nicht erwähnt?

Für das Geschäftsjahr 2021/2022 wurde eine Teilauflösung der Covid-Rückstellung für pandemiebedingte Ertragsausfälle von Fr. 2 052 465.– bewilligt. Die zweite, aktuelle Teilauflösung beträgt Fr. 965 215.–.

Der Entscheid auf den teilweisen Verzicht der Rückforderung respektive zur Teilauflösung der Covid-Rückstellung wurde der Schauspielhaus Zürich AG kurz vor der Generalversammlung kommuniziert. Da zu diesem Zeitpunkt die Jahresrechnung abgeschlossen und der Geschäftsbericht bereits erstellt war, konnte die Auflösung nicht mehr in den Geschäftsbericht einfließen. Die Teilauflösung der Covid-Rückstellungen wird mit der Jahresrechnung 2023/2024 erfolgen. An der Generalversammlung hat der Verwaltungsrat der SHZ AG darauf hingewiesen. Seitens Stadtrats bedurfte es dazu keiner offiziellen Kommunikation.



3/5

Frage 2

Warum verschwieg der Verwaltungsrat und die Stadt Zürich, dass das Defizit von 1,39 Mio. Franken mit der zeitigen Auflösung der Rückstellungen um ca. 2/3 kleiner gewesen wäre?

Die Kommunikation zum Geschäftsbericht ist Sache des Verwaltungsrats der SHZ AG. Er hat an der Generalversammlung die Aktionärinnen und Aktionäre über den eingegangenen Entscheid der Stadt informiert.

Frage 3

Die Teilauflösung bescheinigt die negativen Folgen der Corona-Pandemie auf den Theaterbetrieb. Wieso hat der Stadtrat und ihre Vertretung im Verwaltungsrat des Schauspielhaus Zürich diese negativen Folgen und Corona mit keinem Wort erwähnt?

Siehe einleitende Ausführungen und Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4.

Frage 4

Warum wurden die Rückstellungen, die die Stadt Zürich während der Corona-Pandemie für die Kulturinstitutionen mit Hinblick auf die «Nachwirkungen» gemacht hat, im Falle des Schauspielhauses nicht rechtzeitig freigegeben, damit diese richtigerweise im Abschluss Geschäftsjahr 22/23 miteinbezogen werden konnten? Dies ist insbesondere fraglich, da dies bei anderen Institutionen in Stadt Zürich und im Kanton Zürich der Fall war. Bitte um ausführliche Begründung.

Im Geschäftsjahr 2019/20 erzielte die SHZ AG einen Gewinn von Fr. 1 490 411.– und im Geschäftsjahr 2020/21 von Fr. 2 275 667.–. Aufgrund der andauernden Pandemie wurde auf die Rückforderung dieser Gewinne vorerst verzichtet und die Bildung einer entsprechenden Gewinn-Rückstellung (Covid-Rückstellung) von insgesamt Fr. 3 766 078.– vorgenommen. Für das Geschäftsjahr 2021/22 bewilligte die Stadtpräsidentin per Ende September 2022 eine Teilauflösung dieser Covid-Rückstellung für pandemiebedingte Ertragsausfälle von Fr. 2 052 465.–. Die Überprüfung erfolgte anhand des vom Kanton Zürich für die Ausfallentschädigungen entwickelten Schadensberechnungsmodells. Es verblieb eine Covid-Rückstellung von Fr. 1 713 613.–.

Nachdem der Bundesrat am 16. Februar 2022 die schweizweiten Massnahmen gegen die Corona-Pandemie grösstenteils aufgehoben hat und die Ausfallentschädigungen im Kulturbereich Mitte 2022 ausgelaufen waren, zeigte sich, dass sich die Pandemie weiterhin negativ auf die finanzielle Situation vieler Kulturinstitutionen auswirkte.

Die Dienstabteilung Kultur hat deshalb bei Institutionen mit einer verbleibenden Covid-Rückstellung auf Grundlage der Jahresrechnung überprüft, ob sie einen pandemiebedingten Verlust zu verzeichnen hatten. Die Überprüfung erfolgte wie bisher anhand des vom Kanton Zürich für die Ausfallentschädigungen entwickelten Schadensberechnungsmodells. Die Jahresrechnung 2022/23 der SHZ AG wies einen Verlust von Fr. 1 388 287.– aus. Die Überprüfung ergab einen pandemiebedingten Verlust von Fr. 965 215.–. Entsprechend wurde auf die Rückforderung der noch bestehenden Covid-Rückstellung von Fr. 1 713 613.– im Umfang des pandemiebedingten Verlusts von Fr. 965 215.– verzichtet. Die Rückforderung der verbleibenden Covid-Rückstellungen von Fr. 748 398.– erfolgt gemäss Grundsatz 5 des STRB Nr. 141/2021 und wird mit einer künftigen Subventionszahlung verrechnet werden.



4/5

Alle Institutionen mit einer verbleibenden Covid-Rückstellung wurden Mitte Juli 2023 über die Möglichkeit eines Antrags zur Auflösung der Covid-Rückstellung mit Frist bis 15. September 2023 informiert. Das Schauspielhaus beantragte eine Fristverlängerung bis zum 8. Oktober 2023. Die Fristverlängerung wurde auch den anderen Institutionen gewährt. Da die Fristverlängerung auf den Beginn der Herbstferien fiel, konnten die Gesuche erst ab dem 23. Oktober 2023 geprüft werden. Eine Prüfung des Gesuchs innerhalb der Frist, die der SHZ AG für eine Berücksichtigung im Geschäftsjahr 2022/23 nötig gewesen wäre, war nicht möglich. Der Entscheid wurde der SHZ AG mit Schreiben vom 18. Januar 2024 mitgeteilt, damit die SHZ AG an ihrer GV vom 23. Januar 2024 entsprechend informieren konnte. Den anderen Institutionen wurde der Entscheid wenige Tage später mitgeteilt.

Frage 5

Das nach der Teilauflösung der Rückstellungen übrig bleibende Defizit bezeichnet die Geschäftsleitung des Schauspielhaus Zürich als Teil eines strukturellen Defizits, das bereits zur Beginn der Spielzeit budgetiert wurde. Wieso fand dies keine Erwähnung in der Kommunikation zum Geschäftsbericht?

Der Begriff des strukturellen Defizits ist nicht klar definiert. Die SHZ AG budgetierte für die Saison 2022/23 einen Verlust von rund Fr. 423 000.– Der Stadtrat hatte mit STRB Nr. 801/2022 darauf hingewiesen, dass die SHZ AG gemäss Subventionsvertrag (AS 444.130) bei der Erstellung des Voranschlags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben hat und dass allfällige Verluste durch eine Aufwandsreduktion oder die Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen ist. Am Ende des Geschäftsjahres 2022/23 resultierte ein Verlust von 1,39 Millionen Franken. Gemäss Geschäftsbericht lagen die Publikumszahlen und damit die Einnahmen aus den Ticketverkäufen deutlich unter den budgetierten Werten. Auch beim Sponsoring und bei den Vermietungen im Schiffbau konnten die Einnahmeziele nicht erreicht werden. Die Gründe für das Defizit sind also nicht zwangsläufig «strukturell». Ferner handelt es sich bei der Saison 2022/23 um die erste Saison seit 16 Jahren, die mit einem Defizit abschliesst.

Frage 6

Warum wurde die anfangs der Spielzeit vom Verwaltungsrat beantragte Subventionserhöhung aufgrund des oben erwähnten strukturellen Defizits, welches durch die allgemein steigenden Kosten, den strukturellen Wandel des Hauses, das vermehrt nachhaltige Produzieren und Arbeiten oder auch den Generationenwechsel im Publikum entsteht, nicht diskutiert und dem Gemeinderat vorgelegt? Warum war die Stadt Zürich gegen eine Subventionserhöhung obwohl es offensichtliche Gründe dafür gibt, nicht zuletzt dass die letzte relevante Erhöhung der Subventionen 14 Jahre zurückliegt?

Siehe Antwort auf Frage 5.

Es liegt in der Kompetenz der Stadtpräsidentin zu entscheiden, ob sie dem Stadtrat einen Antrag auf Subventionserhöhung unterbreiten will. In ihrer Antwort an den Verwaltungsrat hat die Stadtpräsidentin Verständnis dafür gezeigt, dass sich kulturelle Institutionen wachsenden und vielseitigen Herausforderungen stellen müssen und darauf hingewiesen, dass diese Herausforderungen den ganzen Kultursektor betreffen. Es soll daher im Rahmen des Kulturleitbilds 2024–2027 eine gesamthafte Betrachtung vorgenommen werden. Zudem fokussierte der Antrag der SHZ AG auf einen Ausbau der Leistungen, respektive Erhöhung von Ausgaben,



5/5

ohne die aktuell tiefe Publikumsauslastung und die damit verbundenen Mindereinnahmen zu reflektieren.

Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Kultur und den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti